

GÄSTEINFORMATION COVID 19

Liebe Gäste,

wir haben uns als Ziel gesetzt, dass Sie auch in dieser schwierigeren Zeit einen wunderschönen und erholsamen Urlaub bei uns verbringen können.

Aus diesem Grund haben wir vor dem Hintergrund von COVID-19 umfassende Schutzmaßnahmen für Sie, Ihre Familien und Freunde ergriffen. Diese entsprechen den Empfehlungen der Bundes- und Landesregierung, bzw. des Robert-Koch-Instituts. Bitte beachten Sie die folgenden aktuell gültigen Anordnungen, die wir bei evtl. Änderungen jeweils anpassen werden:

Folgen Sie einfach dem Link zu der aktuell gültigen Landesverordnung: <https://top.oberbayern.de/wp-content/uploads/2021/05/2021-05-21-Rahmenkonzept-Beherbergung-f%C3%BCr-Homepage.pdf>

Anreisen können künftig alle Personen, die sich nach den neuen allgemeinen Kontaktbeschränkungen zusammen aufhalten dürfen (10 Personen, bei Inzidenz zwischen 50 und 100 aus max. drei Haushalten), bei Inzidenz < 50 jedoch 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten, ausgenommen davon sind:

- vollständig genesene und geimpfte Personen,
- Kinder unter 14 Jahren
- Paare mit getrennten Haushalten
- Großeltern, die sich um Ihre Enkel kümmern
- getrennt lebende Eltern, wenn beide Elternteile die Kinder regelmäßig betreuen.

Auch die Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr sowie touristische Bahn- und Reisebusverkehre werden wieder zulässig, Stadt-, Kultur-, Berg- und Naturführungen im Freien werden wieder erlaubt, darüber hinaus dürfen momentan medizinische Thermen, Fitnessstudios und Freibäder öffnen, Sport ist indoor und outdoor wieder erlaubt. : Die Innen- und Außengastronomie wird geöffnet und die Gastwirtschaften können drinnen wie draußen bis 24 Uhr) bei einer Inzidenz unter 100 offenbleiben. Am Tisch gilt die allgemeine Kontaktbeschränkung. Die Regelungen zur Maskenpflicht bleiben bestehen.

Sofern die Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt müssen Gäste für die Nutzung dieser Angebote jeweils einen aktuellen negativen Corona-Test vorlegen -. Als Testnachweis gilt ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis.

Für Genesene, vollständig Geimpfte und Kinder unter sechs Jahren gilt die Testpflicht nicht.

In Beherbergungsbetrieben müssen die Gäste einen maximal vor 24 Stunden vorgenommenen negativen PCR- oder Schnelltest vorlegen.

Positiv getestete Gäste dürfen die Unterkunft nicht beziehen.

In Gebieten mit einer Inzidenz < 50 muss jeder Gast künftig nur noch bei der Ankunft (nicht mehr wie bisher alle 48 Stunden) einen negativen Test vorweisen,
in Gebieten mit einer **Inzidenz zwischen 50 und 100 bleibt es bei Tests alle 48 Stunden.**

Antigen-Schnelltests in den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen sind für alle asymptomatischen Personen, also auch für inländische und ausländische Gäste kostenfrei.

Soweit Gäste während des Aufenthalts einen positiven Schnelltest haben, müssen Sie sich bis zum Vorliegen des Ergebnisses des notwendigen PCR Tests isolieren.

Bei einem positiven PCR Test ist das weitere Vorgehen im Zweifel mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Grundsätzlich haben Gäste dann unverzüglich den Betrieb zu verlassen.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft. (§ 3 Nr. 1 12. IfSMV). Maßgeblich für die Betriebe ist auch hier die Bekanntmachung der Kreisverwaltungsbehörde.

Die Gäste müssen dann abreisen und können den Urlaub nicht wie gebucht beenden.

Vom Besuch von Beherbergungsbetrieben oder touristischen Unterkünften sind ausgeschlossen:

- 1) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV2-Infektion, ▪
- 2) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen ▪
- 3) Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere). Wir erbringen unsere Leistungen stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum Aufenthaltszeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen. Aus diesem Grund kann es zu Corona bedingten, angemessenen Nutzungsregelungen oder -beschränkungen bei Inanspruchnahme kommen. Der Gast ist gehalten, diese zu beachten und im Falle von bei sich typischen Corona-Krankheitssymptomen unverzüglich den Gastgeber zu informieren.
- 4) Es gibt weitere Ausnahmen. So zählen Kinder unter 14 Jahren bei den Beschränkungen nicht und wenn die Personen das Infektionsrisiko teilen, liegt ein Hausstand im Sinne der Regelung vor. Dies ist etwa bei getrennt lebenden Eltern der Fall, wenn beide Elternteile die Kinder regelmäßig betreuen oder bei Großeltern, die sich um Ihre Enkel kümmern. Selbstverständlich gilt dies auch für Paare mit getrennten Haushalten.

Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen Gemeinschaftsräumlichkeiten nicht mehr betreten. Sie haben so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden.

Wir empfehlen grundsätzlich allen unseren Gästen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung inkl. Covid 19 Schutz.

Gäste ab dem 15. Geburtstag müssen haben im Innenbereich/Treppenhaus eine **FFP2-Maske** und Vermieter und Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Bitte die Masken mindestens täglich - wie empfohlen - wechseln.

Das Abnehmen der Maske ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist. Im gemeinschaftlichen Außenanlagen haben Gäste mind. eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen: ▪ Kinder bis zum sechsten Geburtstag, ▪ Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

Gegenüber Gästen, die die jeweils gültigen Vorschriften nicht einhalten, wird von allen Möglichkeiten der vorzeitigen Vertragsbeendigung konsequent Gebrauch gemacht.

Das weitere Hygiene-Konzept unseres Hauses:

☒ Die Gäste-Anmeldung für die Gemeinde Grainau erfolgt jetzt vor Ihrer Anreise über ein Online - Formular. Wir senden Ihnen dies rechtzeitig zu.

☒ Anreise bitte zwischen 16 und 22 Uhr, leider ist uns während der Covid-19 Zeit die Vorab-Aufbewahrung von Gepäck untersagt.

☒ Versuchen Sie bitte das Kreuzen von Wegen zu vermeiden und achten hierzu bitte darauf, dass sich beim Ein- und Aussteigen aus Ihrem Auto keine fremde Person näher als 1,5 Meter neben Ihnen befindet und das Sie das Treppenhaus mit nur jeweils den Bewohnern einer Wohnung nutzen.

Dies ist aufgrund der Gegebenheiten leicht realisierbar, da Erfahrungsgemäß fast nie zwei Wohnungen gleichzeitig ankommen oder das Haus verlassen. Im Ausnahmefall bitte einfach kurz gedulden.

☒ Bei Ihrer Ankunft finden Sie Desinfektionsspender links neben der Haustür und einen weiteren in Ihrer Wohnung.

Bitte Ihre Hände jeweils vor Betreten des Treppenhauses gründlich desinfizieren und 30 Sekunden einwirken lassen. Und, wenn Sie zurückkehren oder die Wohnung verlassen, Ihre Hände entsprechend den Empfehlungen mindestens 20 Sekunden lang waschen.

☒ Die Übergabe der desinfizierten Schlüssel erfolgt nun leider ohne persönlichen Kontakt, wir dürfen leider die Wohnung nicht wie sonst persönlich zeigen.

Hierbei erhalten Sie auch Ihren WLAN Zugang. Für Fragen und Wünsche jeder Art stehen wir Ihnen jedoch jederzeit telefonisch oder per Whatsapp zur Verfügung.

☒ Türgriffe, Treppengeländer und Lichtschalter, etc. werden von uns in den allgemein zugänglichen Bereichen in sehr kurzen Abständen regelmäßig desinfiziert.

☒ Alle Wohnungen sind bei Ihrem Einzug komplett gelüftet, gereinigt und desinfiziert.

Geschirr wurde in der Spülmaschine sowie Tisch- und Bettwäsche, Handtücher etc. mit den erforderlichen Temperaturen gereinigt, Betten haben Zusatzschoner.

Auf Polstermöbeln, die nicht hinreichend desinfiziert werden können, liegen jetzt Schutzdecken, die ebenfalls mit den empfohlenen Temperaturen gewaschen und frisch aufgelegt werden. Bitte belassen Sie diese während Ihres Aufenthaltes auf Sesseln und Sofas!

Leider mussten wir in den Wohnungen - wie empfohlen - Deko weitestgehend entfernen, einige wenige Kissen, für die es bei 60 Grad waschbare Bezüge zu kaufen gab, konnten wir belassen. Daher bitten wir darum, bei Bedarf weitere eigene Kissen mitzubringen.

Auch Öl, Salz, Pfeffer, Spiele und Bücher mussten wir entfernen, der Gemeinschaftsgrill, den wir normalerweise zur Verfügung stellen, kann momentan nicht genutzt werden. Gerne können Sie aber einen eigenen mitbringen. Das Benutzen von Waschmaschine und Trockner ist während der Covid19 Zeit leider nicht möglich (Gemeinschaftsräume), es gibt aber Waschsaloons in Garmisch.

☒ Hinweise und Tipps für Ihren Urlaub haben wir in Deutsch und Englisch schriftlich ausgearbeitet und Sie können diese unserer Webseite entnehmen. Zusätzlich liegen in jeder Wohnung nur für Sie bestimmte Prospekte für Ihren Urlaub.

☒ Wir bitten um tägliches zweimaliges gründliches Lüften Ihrer Wohnung für 10 Minuten, nachdem Sie bitte die Heizungen zuvor vorübergehend abgestellt haben.

☒ Bitte entsorgen Sie Taschentücher, Masken und Handschuhe grundsätzlich in einem verschlossenen Plastikbeutel in den Restmüllbehälter in Ihrer Wohnung.

☒ Bei Bestellungen von Brot und/oder Brötchen legt der Bäcker diese jeden Morgen ab 7 Uhr in für Ihre Wohnung gekennzeichnete und desinfizierte Behälter an der Haustür.

Die bestellten Brotwaren bezahlen Sie bitte bar bei mir am Abend vor Ihrer Abreise.

☒ Bitte entsorgen Sie am Ende Ihres Aufenthaltes Papier und Reste jeder Art in die zur Verfügung gestellten getrennten Müllbehälter wie auch all Ihre Prospekte.

☒ Bitte öffnen Sie bei Abreise bitte alle Fenster nachdem Sie die Heizungen aus gemacht haben (die Balkontüren bitte nur bei gutem, windstillem Wetter) und lassen den Haustürschlüssel in der Wohnungstür stecken, vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles gemäß Art. 13 DSGVO unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, müssen die Testergebnisse wie auch die Kontaktdaten der Gäste (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden.

Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden.

Einen erholsamen und abwechslungsreichen Urlaub wünscht Ihnen herzlich

Ihre Hella Bingel
Gästehaus Rosemarie